Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/5_2013

Lausanne, 5. Juni 2013

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. Juni 2013 (1C_606/2012, 1C_608/2012)

Referenden gegen die Staatsverträge über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt mit dem Vereinigten Königreich, Österreich und Deutschland (Rubik)

Das Referendum gegen den Staatsvertrag mit dem Vereinigten Königreich kam insbesondere deshalb nicht zustande, weil die Urheber des Referendums einen erheblichen Teil der gesammelten Unterschriften nicht rechtzeitig der zur Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Behörde zustellten.

Die Bundeskanzlei hielt mit Verfügungen vom 30. Oktober 2012 fest, dass die Referenden gegen die Staatsverträge mit dem Vereinigten Königreich, Österreich und Deutschland über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt nicht zustande gekommen seien. Die notwendigen 50'000 beglaubigten Unterschriften seien innert der Frist von 100 Tagen nicht eingereicht worden, und die nach Ablauf der Frist nachgereichten Unterschriften könnten nicht mitgezählt werden (BBI 2012 8555, 8575, 8591).

In Bezug auf den Staatsvertrag mit dem Vereinigten Königreich weist das Bundesgericht heute Beschwerden der AUNS und von Nationalrat Pirmin Schwander sowie eines Stimmbürgers aus Genf gegen den Entscheid der Bundeskanzlei über das Nicht-Zustandekommen des Referendums ab. Die Beschwerdeführer machen insbesondere geltend, es seien über 50'000 Unterschriften gesammelt worden. Die zur Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden hätten aber einen Teil der Unterschriften nicht rechtzeitig vor dem Ablauf der Referendumsfrist zurückgeschickt, was die fristgerechte Einreichung bei der Bundeskanzlei verhindert habe.

Nach dem heutigen Entscheid des Bundesgerichts hat die Bundeskanzlei die verspätet eingereichten Unterschriften zu Recht nicht berücksichtigt. Art. 59a BPR (Bundesgesetz über die politischen Rechte, SR 161.1) verlangt, dass die nötige Anzahl Unterschriften samt Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei eintrifft. Die Unterschriftenlisten sind den für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Amtsstellen rechtzeitig (suffisamment tôt, tempestivamente) vor Ablauf der Referendumsfrist zuzustellen (Art. 62 Abs. 1 BPR). Die Referendumsfrist wurde im Jahre 1997 von 90 auf 100 Tage verlängert, um die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern. Bei knapp der Hälfte der im Kanton Genf gesammelten Unterschriften haben die Urheber der Referenden die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, weil hier 3'847 Unterschriften erst am 97. Tag der Referendumsfrist zur Stimmrechtsbescheinigung abgegeben wurden. Den Genfer Behörden gelang es mit einem Sondereinsatz, die Stimmrechtsbescheinigungen am 99. Tag der Frist zur Rückgabe bereit zu stellen, doch wurde die Sendung versehentlich per B-Post zurückgesandt. Diese Unterschriften konnten am 100. Tag der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei wegen einer Fehldisposition nicht abgegeben werden. Mit derartigen Ablaufstörungen haben Urheber von Referenden zu rechnen und die Planung der Abgabe der Unterschriften bei der Bundeskanzlei darauf auszurichten. Die Hauptursache für die Nichtberücksichtigung der umstrittenen Unterschriften liegt demnach darin, dass die Urheber des Referendums einen erheblichen Teil der Unterschriften entgegen Art. 62 Abs. 1 BPR nicht "rechtzeitig" zur Stimmrechtsbescheinigung eingereicht haben. Unter diesen Umständen können die nach Ablauf der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei eingereichten Unterschriften nicht mitgezählt werden. Anders würde es sich verhalten, wenn ausserordentliche Vorkommnisse zur verspäteten Abgabe geführt hätten.

Über die Beschwerden betreffend die eingangs erwähnten Referenden gegen die Staatsverträge mit Deutschland und Österreich hat das Bundesgericht in separaten Verfahren entschieden: Die Beschwerde zum Referendum über den Staatsvertrag mit Österreich wurde mit Urteil 1C_609/2012 vom 14. Dezember 2012 abgewiesen, weil offensichtlich zu wenig Unterschriften gesammelt worden waren; die Beschwerden zum Referendum über den Staatsvertrag mit Deutschland sind heute gegenstandslos, nachdem Deutschland auf den Vertrag verzichtet hat (Urteil des Bundesgerichts 1C 607/2012 und 1C 619/2012 vom 5. Juni 2013).

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_606/2012 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.